

## **Schutz- und Hygienekonzept für Präventionsschulungen und Workshops Schutzkonzept (Stand: 09.09.2021)**

1. Veranstalter ist das Bistum Regensburg, Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz. Diese ist per E-Mail unter [KiJuSchu@bistum-regensburg.de](mailto:KiJuSchu@bistum-regensburg.de) oder per Telefon unter 0941 597 1681 (Mo-Fr 9-12 Uhr) zu erreichen.
2. Alle Personen, Referent/Referentin und Teilnehmende, sind angehalten, physische Kontakte zu anderen auf ein Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, den Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
3. In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Die Maskenpflicht gilt nicht an festen Sitz- oder Stehplätzen, soweit der Mindestabstand von 1,5 m zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, sicher eingehalten werden kann.
4. Wird der gesetzliche Inzidenzwert von 35 je 100.000 Einwohnern überschritten, so ist nach § 3 14. BayIfSMV eine Teilnahme an Veranstaltung nur möglich, wenn ein Nachweis über geimpft, getestet oder genesen in schriftlicher oder elektronischer Form erbracht werden kann.
  - a. Von getesteten Personen ist ein solcher negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund
    - i. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
    - ii. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
    - iii. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.
  - b. Als Nachweis für eine überstandene SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden. Die Testung muss mindestens 28 Tage, darf höchstens aber 6 Monate zurückliegen.

- c. Der Nachweis der vollständigen Impfung kann durch einen Impfpass oder einen digitalen Impfnachweis (z.B. in der Corona-Warn-App) erbracht werden.
- d. Es besteht keine Dokumentationspflicht bezüglich der Vorlage eines Impf-/Test-/Genesen-Nachweises durch die Verantwortlichen.
5. Die Teilnehmenden erhalten das *Schutz- und Hygienekonzept für Präventionsschulungen und Workshops* mit der Bestätigung ihrer Anmeldung. Des Weiteren ist es am Veranstaltungsort auszulegen.
6. Die Referenten weisen die Teilnehmenden zu Beginn der Veranstaltung auf das *Schutz- und Hygienekonzept für Präventionsschulungen und Workshops* hin und informieren die Teilnehmer auch darüber, dass Personen, die die Vorgaben nicht einhalten, von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
7. Von der Teilnahme an der Veranstaltung sind auszuschließen:
  - a. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - b. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.
8. Sollten Teilnehmer während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese den Veranstaltungsort umgehend zu verlassen.
9. Bei der Bestuhlung des Veranstaltungsraumes wird dafür Sorge getragen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Teilnehmenden eingehalten wird.
10. Der Referent oder die Referentin trägt dafür Sorge, dass die Räume ausreichend belüftet sind. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustauschs ist die Lüftungsfrequenz der Raumgröße und der Teilnehmerzahl anzupassen. In der Regel wird davon ausgegangen, dass es ausreichend ist, den Veranstaltungsraum alle 30 Minuten für 5 Minuten zu lüften.
11. Sanitäre Einrichtungen müssen ausreichend mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
12. Die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz sorgt im Rahmen der Organisation der Veranstaltung dafür, dass die Räumlichkeiten geeignet sind und die Schutz- und Hygieneregeln eingehalten werden können.
13. Die Referenten versichern sich vor Beginn der Veranstaltung, dass die Bestuhlung des Raumes den Vorgaben entspricht, ausreichende Belüftungsmöglichkeiten gegeben und die sanitären Einrichtungen den Vorgaben entsprechend ausgestattet sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Veranstaltung abzuberechnen.